

Konzept zur Leistungsbewertung im Fach Pädagogik

Sekundarstufe II

1. Rechtliche Vorgaben

- SchulG vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006, § 48 *Grundsätze der Leistungsbewertung*
- APO-GOST vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2009 (G9 alt, letztmals G9 und G8), 3. Abschnitt § 13-17 *Leistungsbewertung*
- Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II – Gymnasium NRW Erziehungswissenschaft vom 17. März 1999, Kapitel 4 *Lernerfolgsüberprüfungen*, insbesondere 4.2 Beurteilungsbereich *Klausuren*; 4.3 Beurteilungsbereich *Sonstige Mitarbeit*

2. Bewertungsbereich „Klausuren“

Die Fachkonferenz Pädagogik hat sich darauf verständigt, die Klausuren spätestens ab der Qualifikationsphase (Q1) an dem Muster der Klausuren im Zentralabitur in Aufgabenstellung und Bewertung zu orientieren. Die Aufgabe 1 entspricht vor allem den Anforderungsbereich I (Reproduktion bzw. Reorganisation), die Aufgabe 2 dem Anforderungsbereich II (Transfer) und die Aufgabe 3 dem Anforderungsbereich III (Urteil und Begründung bzw. Problemlösen). Der Schwerpunkt liegt nicht im Anforderungsbereich III, sondern im Anforderungsbereich II. Die Bewertung der Klausuren erfolgt dabei in Orientierung an dem Bewertungsmaßstab der zentralen Abiturklausur. Die Aufgabenstellung richtet sich nach den Operatoren, die auch bei den zentralen Abiturprüfungen Anwendung finden.

3. Anzahl der Klausuren

In der Einführungsphase werden im 1. Halbjahr zwei Klausuren geschrieben, im 2. Halbjahr eine Klausur. In der Qualifikationsphase werden von Q1.1 bis Q2.1 in den Grund- und Leistungskursen jeweils zwei Klausuren geschrieben, in Q2.2 eine Klausur.

4. Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ sind folgende Leistungen zu werten: Beiträge zum Unterrichtsgespräch, die Leistungen in Hausaufgaben, Referaten, Protokollen und sonstige Präsentationsleistungen. Mündliche Leistungen werden in einem fortdauernden Prozess festgestellt. Für die Notenfindung ist es dabei von Bedeutung, ob sich die Beiträge vorwiegend im reproduktiven und reorganisatorischen oder in transfer- und problembezogenen Anforderungsbereichen bewegen. Für eine Zensur im Bereich „Gut“ oder „Sehr gut“ reicht es nicht aus, wenn die Beiträge vorwiegend reproduktiv sind. Zudem muss für diesen Zensurbereich eine kontinuierliche Beteiligung sowie eine angemessene sprachliche Darstellung vorliegen.



Konzept zur Leistungsbewertung im Fach Pädagogik

5. Facharbeit

Die Facharbeit stellt eine wissenschaftliche Arbeit dar, sie ersetzt in Q1.2 eine Klausur. Eine Facharbeit hat den Schwierigkeitsgrad einer Klausur und dient dem wissenschaftspropädeutischen Lernen. Sie dient der Überprüfung, inwieweit im Rahmen eines Kursthemas eine vertiefte Problemstellung bearbeitet und sprachlich angemessen schriftlich dargestellt werden kann. Bei der Bewertung spielt auch der Entstehungsprozess der Arbeit eine Rolle (siehe schulinterne Vorgaben).

6. Wertungsverhältnis

Die Zeugnisnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den „Klausuren“ (50%) und der „Sonstigen Mitarbeit“ (50%) zusammen.

